

Förderrichtlinien Starterpaket Ausbildung

Rechtsgrundlage: § 16f SGB II

A. Grundsätze / Begründung

Jugendliche unter 25 Jahren sowie langzeitarbeitslose Erwachsene sollen mit dieser Förderung bei der Aufnahme einer Ausbildung unterstützt werden. Erforderlich ist es, aktiv und zielgerichtet bestimmte Ausbildungshemmnisse wie eine Erstausrüstung für die Ausbildung, Überbrückung von Fahrtkosten bis zur ersten Gehaltszahlung und weiterer individueller Bedarfe und Notwendigkeiten durch eine pauschalierte Förderung abzubauen. Zu diesen Hemmnissen zählen auch Schul- und Ausbildungsmüdigkeit, finanzielle Verpflichtungen, die eine Ausbildungsaufnahme verhindern oder die finanziell höhere Attraktivität einer Helfertätigkeit im Vergleich zu einer Ausbildungsvergütung im ersten Jahr. Das Gewähren des Starterpakets Ausbildung soll die Aufnahme der Ausbildung attraktiver gestalten, die Potenziale der Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszuschöpfen helfen, langfristig den Leistungsbezug vermeiden und dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

Der individuelle finanzielle Bedarf für eine Ausbildung kann im Vorwege in der Regel nicht abschließend beziffert werden. Das macht das Pauschalieren der Förderung notwendig. Die notwendigen Investitionen der geförderten Person müssen mit Beginn der Ausbildung abgeschlossen sein, um einen gelungenen Beginn der Ausbildung möglich zu machen (angemessenes Auftreten durch angemessene Kleidung, Vorhandensein der benötigten Hilfsmittel). Die Förderanliegen übersteigen häufig die Möglichkeiten des VB. Eine Förderung mit Einstiegsgeld ist nur bei Aufnahme einer Beschäftigung möglich.

Es ist daher eine Förderung aus der freien Förderung zu wählen.

B. Zielgruppe:

Die Zielgruppe besteht aus

- Jugendlichen eIB,
 - deren berufliche Eingliederung aufgrund schwerwiegender Vermittlungshemmnisse besonders erschwert ist und
 - bei denen innerhalb der nächsten sechs Monate voraussichtlich nicht mit Aussicht auf Erfolg mit einer anderen Förderleistung eine dauerhafte Integration in Arbeit oder Ausbildung gerechnet werden kann

sowie

- Erwachsenen eIB,
 - die langzeitarbeitslos sind und
 - bei denen innerhalb der nächsten sechs Monate voraussichtlich nicht mit Aussicht auf Erfolg mit einer anderen Förderleistung eine dauerhafte Integration in Arbeit oder Ausbildung gerechnet werden kann.

C. Fördervoraussetzungen

Neben der Zugehörigkeit zu einer der unter B genannten Personengruppen ist die Aufnahme einer schulischen, betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildung (auch einer ggf. geförderten Umschulung), eines EQJ oder eines BGJ Fördervoraussetzung.

D. Höhe der Leistung und Ergänzende Leistungen

Die Höhe der Leistung beträgt ab Ausbildungsbeginn 01.08.2020 pauschal 750,00€.

Die Förderung ist für das Abmildern der ausbildungsbedingten Kosten vorgesehen. Diese sind u.a. das Anschaffen von nicht gestellter beruflich notwendiger Alltagskleidung (z.B. Anzug oder Kostüm, aber auch neue, der Freizeitkleidung zuzuordnende Kleidung wie Jeans und Hemd bzw. Bluse) und Anschaffung notwendiger, üblicherweise nicht vom Betrieb, Bildungsträger oder Schule gestellter Materialien (Computer und Zubehör).

Leistungen aus dem VB oder aus den Maßnahmekosten FbW können zusätzlich gewährt werden, wenn sie notwendig sind. Dabei ist gesondert zu begründen, warum der Bedarf den durch die Pauschale gedeckten Betrag übersteigt. Die Gewährung des Mehrbedarfs für behinderte Leistungsberechtigte während der Teilnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben steht einer Förderung mit dem Starterpaket Ausbildung nicht entgegen.

E. Rückforderung

Wird die geförderte Ausbildung im Sinne von C innerhalb der ersten drei Monate ohne wichtigen Grund abgebrochen, sind 50% des Betrages zurückzuzahlen. Bei Abbruch vom vierten bis zum Ende des sechsten Monats ohne wichtigen Grund sind 25% des Betrages zurückzuzahlen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige IFK. Wird die Ausbildung nicht angetreten, ist eine bereits ausgezahlte Förderung vollständig zurückzufordern, wenn kein wichtiger Grund für den Nichtantritt vorliegt.

F. Antragstellung

Die Förderung ist vom eIB vor Aufnahme der Ausbildung beim Jobcenter Kiel zu beantragen.

G. Zeitpunkt der Förderung

Die Förderung wird einmalig zu Beginn der Ausbildung im Sinne von C gezahlt. Sie kann bis zu zwei Wochen vor Beginn der Ausbildung ausgezahlt werden, wenn der Beginn der geplanten Ausbildung geeignet nachgewiesen wurde.

H. Abwicklung

Die Möglichkeit der Förderung mit dem Starterpaket Ausbildung wird von den IFK bei allen geeignet erscheinenden Kundinnen und Kunden in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen. Sie sind darauf hinzuweisen, dass die Antragstellung vor der Arbeitsaufnahme zu erfolgen hat.

Im Bescheid wird auf die Rückforderung der Förderbetrages hingewiesen, wenn die Rückforderungsaufgaben (vgl. E) vorliegen.

I. Gültigkeit

Diese Förderrichtlinie tritt am 20.07.2020 in Kraft und ist zunächst unbefristet gültig. Bestehende Förderleistungen werden von diesem Instrument nicht berührt.

gez. Karsten Böhmke, Kiel im Juli 2020